

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

## Satzung

---



### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Schützenverein 1886 Breienthal e.V.**

und hat seinen Sitz in 86488 Breienthal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzungen.

(Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB) \*

\*) § 21 BGB Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar insbesondere seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglieder können nur Personen werden, die unbescholten sind und die sich in geordneten Verhältnissen befinden.

Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstandschaft und Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt; dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen;
- c) durch Ausschluss.

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und des Ausschusses. Das betroffene Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung gehört werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

## § 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

## § 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft;
2. Der Ausschuss;
3. Die Mitgliederversammlung.

Zu 1. Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassier und einem Sportwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter mitunterzeichnet wird.

Zu 2. Der Ausschuss besteht aus 4 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Ausschussmitglieder werden gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft.

## Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den vor der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmalig im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) des Kassiers über die Jahresrechnung;
  - c) der Kassenprüfer;
  - d) des Sportwartes.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer verfasste Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf die Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

## § 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der örtlichen Gemeindeverwaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Ordnung der Schützenjugend

Der Verein hat eine Jugendordnung, die der Satzung gesondert beiliegt. (Anhang 1)

## § 11 Fahrtkostenerstattung

1. Eine Fahrtkostenerstattung für Mitglieder, Übungsleiter, Betreuer und Eltern durch den Verein ist nur dann möglich, wenn es sich um Fahrten für den Verein handelt.
2. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den maximalen zulässigen Kilometersätzen.
3. Eine Fahrtkostenerstattung ist ohne schriftliche Abrechnung nicht möglich. Sie erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

## § 12 Datenschutz

Der Verein hat eine Ordnung zum Datenschutz, die der Satzung gesondert beiliegt. (Anhang 2)

## Anhang 1: Ordnung der Schützenjugend

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 16.01.2002. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 11.01.2002 beschlossen worden.

### § 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

### § 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### § 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

## § 4

### Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 5

### Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher und -sprecherin müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- h) Beschlüsse der Anträge.

1Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

# Schützenverein 1886 Breienthal e. V.

## § 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Dauer entsprechend dem Schützenmeisteramt). Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinschützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.



## Anhang 2: Ordnung zum Datenschutz

Gemäß § 12 der Vereinssatzung geben sich die Mitglieder des Vereins nachstehende Ordnung zum Datenschutz. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 28.01.2012. Diese Ordnung ist von der Mitgliederversammlung am 10.02.2012 beschlossen worden.

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- a) Namen, Vornamen
  - b) Geburtsdatum
  - c) Anschrift
  - d) Telefon (Festnetz/Mobil), Fax
  - e) Email-Adresse
  - f) Erstverein
  - g) Bankverbindung
  - h) Funktionen im Verein
  - i) Übungsleiterlizenzen
2. Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.
  3. Ohne Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.
  4. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“.
  5. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an Dachorganisationen (z.B. Bayerische Sportschützenbund e. V.) und der Meldung zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen, sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.
  6. Ein Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Behörden ist zulässig.
  7. Der Verein informiert die Presse sowie die Verbandszeitungen der Dachverbände über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht. Die Informationen können als Text oder als Bilder vorliegen.

Bei Ehrungen können hierbei auch Zugehörigkeit zum Verein, Alter oder Geburtsjahrgang veröffentlicht werden.

## Schützenverein 1886 Breienthal e. V.



8. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn diese zur Ausübung eines Ehrenamtes notwendig sind. Das sind Kontaktdaten sowie das Ehrenamt des betroffenen Mitgliedes.

Die Ehrenamtsinhaber sind verpflichtet sicher zustellen, dass Sie über die angegebenen und evt. veröffentlichten Kontaktdaten zu erreichen sind.

9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung und Verbandsmeldungen betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.